



# VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

## BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

\*\*\*

w e g e n      Gesundheitsrechts  
                  hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz aufgrund der Beratung vom  
6. Oktober 2020, an der teilgenommen haben

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Gietzen  
Richter am Verwaltungsgericht Pluhm  
Richterin Dwars

beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Antragsteller tragen die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

### **Gründe**

Der zulässige Antrag der Antragsteller, nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die aufschiebende Wirkung ihres Widerspruchs vom 2. Oktober 2020 gegen die in Ziffer 1 der Allgemeinverfügung des Antragsgegners vom 1. Oktober 2020 enthaltene und gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i.V.m. §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) sofort vollziehbare Anordnung einer Maskenpflicht an allen Schulen im Landkreis A\*\*\* anzuordnen, soweit sie die Unterrichtszeit betrifft, hat in der Sache keinen Erfolg.

Nach § 80 Abs. 5 VwGO hat das erkennende Gericht eine eigenständige und originäre Interessenabwägung zwischen dem öffentlichen Vollzugsinteresse, welches in der gesetzlichen Wertung der § 28 Abs. 3, § 16 Abs. 8 IfSG zum Ausdruck gelangt, und dem Aussetzungsinteresse der Antragsteller zu treffen. Bei dieser gerichtlichen Ermessensentscheidung kommt vor allem den – nach dem Wesen des Eilverfahrens nur summarisch zu prüfenden – Erfolgsaussichten des in der Hauptsache eingelegten Rechtsbehelfs eine maßgebliche Bedeutung zu. Dabei können allerdings wegen des summarischen Charakters des Eilverfahrens und seiner nur begrenzten Erkenntnismöglichkeiten weder schwierige Rechtsfragen vertieft oder abschließend geklärt, noch komplizierte Tatsachenfeststellungen getroffen werden; solches muss dem Hauptsacheverfahren überlassen bleiben (OVG NRW, Beschluss vom 26. Januar 1999 – 3 B 2861/97 – juris, Rn. 4). Die Frage der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes ist daher grundsätzlich nur insoweit zu berücksichtigen, als sie schon bei summarischer Überprüfung überschaubar ist; eine abschließende rechtliche Überprüfung der angegriffenen Anordnung ist mithin nicht gefordert. Wird bei einer derartigen summarischen Prüfung der in der Hauptsache erhobene

Rechtsbehelf voraussichtlich erfolgreich sein, so wird dem Antrag regelmäßig zu entsprechen sein. Wird dagegen der in der Hauptsache erhobene Rechtsbehelf voraussichtlich keinen Erfolg haben, so ist dies ein starkes Indiz für die Ablehnung des Antrags. Sind schließlich die Erfolgsaussichten offen, findet eine allgemeine, von den Erfolgsaussichten unabhängige Abwägung der für und gegen den Sofortvollzug sprechenden Interessen statt.

Gemessen daran kommt nach derzeitigem Sach- und Streitstand die beantragte Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die angefochtene Anordnung nicht in Betracht. Denn nach der im einstweiligen Rechtsschutzverfahren nur möglichen, aber auch ausreichenden summarischen Prüfung sind auch im Hinblick auf den Vortrag der Antragsteller die Erfolgsaussichten ihres Widerspruchs derzeit als offen zu beurteilen. Die somit vorzunehmende Interessenabwägung geht hier zu Lasten der Antragsteller aus, da überwiegende private Interessen an einer Aussetzung der Vollziehung nicht bestehen.

Es kann bei summarischer Prüfung nicht mit hinreichender Sicherheit geklärt werden, ob die während der gesamten Schulzeit angeordnete Maskenpflicht an allen Schulen im Gebiet des Antragsgegners offensichtlich rechtmäßig oder rechtswidrig ist. Insbesondere kann die Frage der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme im vorliegenden Eilverfahren nicht abschließend beantwortet werden.

Die streitgegenständliche Allgemeinverfügung kann ihre Rechtsgrundlage nur in § 28 Abs. 1 Satz 1, 2 IfSG finden. Danach trifft die zuständige Behörde, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten (Satz 1). Unter den Voraussetzungen von Satz 1 kann die zuständige Behörde zudem Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 IfSG genannte Gemeinschaftseinrichtungen – wozu nach § 33 Nr. 3 IfSG auch Schulen gehören – oder Teile davon schließen (Satz 2). Zuständige Behörde

ist nach § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes grundsätzlich die Kreisverwaltung. Darüber hinaus sieht § 22 Elfte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (11. CoBeLVO) vor, dass die Kreisverwaltungen im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium auch Allgemeinverfügungen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 erlassen können.

Das dem Antragsgegner nach § 28 Abs. 1 IfSG eingeräumte behördliche Ermessen hinsichtlich Art und Umfang der Bekämpfungsmaßnahmen wird dadurch beschränkt, dass es sich um "notwendige Schutzmaßnahmen" handeln muss, nämlich Maßnahmen, die zur Verhinderung der (Weiter-)Verbreitung der Krankheit geboten sind. Darüber hinaus sind dem Ermessen durch den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Grenzen gesetzt (BVerwG, Urteil vom 22. März 2012 – 3 C 16.11 –, juris, Rn. 24). Dies bedeutet, dass die Maßnahme geeignet, erforderlich und angemessen sein muss.

Ob diese Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen vorliegend erfüllt sind, vermag die Kammer im vorliegenden Eilverfahren nicht abschließend zu beurteilen. Die Antragsteller begründen ihren Eilantrag damit, dass die angegriffene Anordnung nach ihrer Auffassung unverhältnismäßig ist. Eine offensichtliche Unverhältnismäßigkeit vermag die Kammer aufgrund einer summarischen Prüfung jedoch derzeit jedenfalls nicht zu erkennen.

Der Antragsgegner hat ausweislich der Begründung der Allgemeinverfügung zumindest erkannt, dass ihm Ermessen eingeräumt ist und durch die angeordnete Maßnahme Eingriffe in grundrechtsrelevante Bereiche, hier insbesondere in die Grundrechte aus Art. 2 Abs. 1 GG, erfolgen, dass aber der angestrebte Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit der Bevölkerung den Eingriff rechtfertigen. Allerdings stellt sich insbesondere die Frage, ob die Anordnung der Maskenpflicht während der gesamten Schulzeit an sämtlichen Schulen im Kreisgebiet, d.h. auch an solchen Schulen, bei denen bislang keine Infektionsfälle festgestellt werden konnten, erforderlich ist oder ob es gleich geeignete mildere Maßnahmen gegeben hätte. Insoweit werden insbesondere die Verteilung des Infektionsgeschehens im Kreisgebiet sowie die bereits aufgrund des § 36 IfSG bestehenden Hygienepläne der Schulen zu berücksichtigen sein. Diese Fragen lassen sich angesichts ihrer Komplexität im Eilverfahren jedoch innerhalb der Kürze der Zeit nicht

verlässlich beurteilen. Es bedarf insoweit einer umfassenden rechtlichen Prüfung, die dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleibt.

Erweist sich somit die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der angegriffenen Ziffer 1 der Allgemeinverfügung als offen, fällt die somit vorzunehmende Abwägung zwischen dem öffentlichen Vollzugsinteresse und dem Aussetzungsinteresse der Antragsteller hier – auch und gerade im Lichte des aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG abzuleitenden staatlichen Schutzauftrages – zu Lasten der Antragsteller aus. Dabei sind die Folgen, die eintreten, wenn die aufschiebende Wirkung angeordnet wird, die angefochtene Verfügung sich aber als rechtmäßig erweist, gegen die Folgen abzuwägen, die eintreten, wenn die aufschiebende Wirkung nicht angeordnet wird, sich die Verfügung aber später als rechtswidrig erweist. Auf die betroffenen Grundrechte ist in besonderer Weise Bedacht zu nehmen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 12. Mai 2005 – 1 BvR 569/05 – juris Rn. 23 ff.). Zentraler Maßstab der Interessenabwägung bleibt dabei unabhängig von einer sofortigen Vollziehbarkeit kraft Gesetzes oder auf Grund behördlicher Anordnung, dass der Rechtsschutzanspruch des Betroffenen umso stärker ist und umso weniger zurückstehen darf, je gewichtiger die ihm auferlegte Belastung ist und je mehr die Maßnahmen Unabänderliches bewirken, wobei alle schutzwürdigen Interessen des Betroffenen am Suspensiveffekt zu ermitteln und in die Abwägung mit einzubeziehen sind. Dabei ist auf die Situation am heutigen Tag der gerichtlichen Entscheidung abzustellen, der hier maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage ist.

Unter Berücksichtigung dieser Maßstäbe überwiegt das öffentliche Interesse an Leben, körperlicher Unversehrtheit und Gesundheit der Allgemeinheit und Einzelner sowie an der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens das private Interesse der Antragsteller, von der angeordneten Maskentragungspflicht während des Unterrichts verschont zu bleiben.

Die genannten hochrangigen Schutzgüter der Allgemeinheit sind durch den sich schnell ausbreitenden und hochinfektiösen Coronavirus bedroht. Das Robert-Koch-Institut, das bei der Vorbeugung übertragbarer Krankheiten und Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen eine besondere Expertise aufweist (vgl. § 4 IfSG), schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland derzeit insgesamt als hoch ein. Es liegt eine dynamische und ernst zu nehmende Situation

vor, insbesondere da bei einem Teil der Fälle die Krankheitsverläufe schwer sind und es auch zu tödlichen Krankheitsverläufen kommen kann. Hinzu kommt, dass nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisstand auch bei Symptomfreiheit die Krankheit hochinfektiös ist und für diese aktuell weder ein Impfstoff noch eine spezifische Therapie verfügbar ist. Schwere Verläufe können auch bei Personen ohne Vorerkrankung auftreten und auch bei jüngeren Patienten beobachtet werden (VG Ansbach, Beschluss vom 27. März 2020 – AN 18 S 20.00538 –, juris Rn. 32 unter Hinweis auf den Steckbrief zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) des Robert-Koch-Instituts, abrufbar unter [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Steckbrief.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html)). Die aktuellen Zahlen belegen auch noch keine nachhaltige und dauerhafte Stabilisierung der Situation. Der Antragsgegner hat dargetan, dass im Kreisgebiet erst kürzlich zahlreiche Infektionen festgestellt wurden, die den maßgeblichen 7-Tage-Inzidenzwert von 35 Fällen pro 100.000 Einwohner derzeit überschreiten. Infolge eines exponentiellen Anstiegs von Ansteckungen und Krankheitsfällen kann es zu einer erheblichen Einschränkung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens kommen, was es im Interesse der Allgemeinheit möglichst zu verhindern gilt.

Angesichts dieser Gefahren ist die individuelle Betroffenheit der Antragsteller, welche insbesondere in ihrer allgemeinen Handlungsfreiheit eingeschränkt werden, im Vergleich zu den Gefahren für oben genannte Schutzgüter hinsichtlich der Folgenabwägung jedenfalls im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung als geringer einzustufen.

Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass bereits in § 12 Abs. 1 Satz 2, § 1 Abs. 3 11. CoBeLVO i.V.m. dem ab 17. August 2020 geltenden „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“ des Ministeriums für Bildung die Maskentragungspflicht für alle Personen auf dem Schulgelände, d.h. alle Räume und Flächen im Schulgebäude (Unterrichts- und Fachräume, Fluren Gänge, Treppenhäuser, beim Pausenverkauf, in der Mensa sowie im Verwaltungsbereich) und im freien Schulgelände verpflichtend gilt. Davon ausgenommen sind nach Ziffer 1a) im „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“ neben weiteren benannten Ausnahmekonstellationen insbesondere Schülerinnen und Schüler, sobald sie ihren Sitzplatz im Unterrichtsraum erreicht haben. Die angefochtene Maskentragungspflicht während der gesamten Schulzeit erweitert diese bereits bestehende

Maskentragungspflicht in zeitlicher Hinsicht auf die gesamte Schulzeit, einschließlich des Unterrichts. Insofern sind die Rechtsgüter der Antragsteller auch unabhängig von der Allgemeinverfügung bereits durch die Rechtsverordnung betroffen, die durch die angegriffene Anordnung lediglich in zeitlicher Hinsicht verlängert wird. Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung während des Schulunterrichts wird nach der bislang herrschenden obergerichtlichen Rechtsprechung grundsätzlich als für die Schüler zumutbare Einschränkung angesehen. Insbesondere kann nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft nicht davon ausgegangen werden, dass das Tragen der Mund-Nase-Bedeckung in der Schule allgemeine Gesundheitsgefahren für die Schüler hervorruft. Insoweit fehlt es an hinreichend belastbaren medizinischen Erkenntnissen, insbesondere dafür, dass die Mund-Nase-Bedeckungen die Aufnahme von Sauerstoff oder die Abatmung von Kohlendioxid objektiv in relevanter Weise beeinträchtigen (so auch OVG NRW, Beschluss vom 20. August 2020 – 13 B 1197/20.NE –, juris Rn. 89). Hinzu kommt, dass eine bestimmte Ausführung der Mund-Nase-Bedeckung gerade nicht vorgeschrieben ist, sodass etwa die Anzahl der Stofflagen sowie die Form der Masken von den Schülern selbst gewählt werden kann. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, gegebenenfalls aufgrund langer Tragezeiten bereits durchfeuchtete Masken durch eine Ersatzmaske auszutauschen.

Dass die Maskentragungspflicht auch während des Unterrichts für die Antragsteller aufgrund besonderer Umstände im Einzelfall, etwa krankheitsbedingte Besonderheiten, eine unzumutbare Belastung bedeuten würde, wurde seitens der Antragsteller bislang nicht substantiiert dargetan. Unabhängig davon weist die Kammer darauf hin, dass, selbst wenn bei den Antragstellern besondere Umstände eine Unzumutbarkeit der Maskentragungspflicht begründen könnten, jederzeit eine Befreiung von der Maskentragungspflicht beantragt werden kann. Spezielle Befreiungsgründe sind zum einen in § 1 Abs. 4 11. CoBeLVO geregelt. Daneben kann ein Befreiungsantrag an den Antragsgegner auch auf weitere ungeschriebene Gründe gestützt werden, die der Antragsgegner bei seiner Entscheidung über eine Befreiung von der Maskentragungspflicht zu berücksichtigen hat. Im Übrigen gilt weiterhin die sich aus dem Schulverhältnis ergebende Fürsorgepflicht, aufgrund derer die Lehrkräfte auch auf akut auftretende Beeinträchtigungen während des Unterrichts, wie z.B. Atemprobleme und auch etwaig auftretende erhebliche Leistungs- und Konzentrationseinbußen infolge langer Tragezeiten im Einzelfall in geeigneter und den Infektionsschutz wahrender Weise reagieren können (vgl. auch OVG NRW, Beschluss

vom 20. August 2020, a.a.O.).

Angesichts dieser Erwägungen ist nicht ersichtlich, dass den Antragstellern durch das Tragen einer Maske auch während des Unterrichts schwerwiegende und ggf. sogar unabänderliche Beeinträchtigungen ihrer Interessen drohen.

Überwiegt somit hier das öffentliche Vollzugsinteresse, war der Antrag mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO abzulehnen.

Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf §§ 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 2 Gerichtskostengesetz. Von einer Halbierung des Auffangwertes im Eilverfahren (vgl. Nr. 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013) wurde abgesehen, da die Antragsteller mit ihrem Antrag eine Vorwegnahme der Hauptsache begehren.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Entscheidung in der Sache steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle **innerhalb von zwei Wochen** nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, eingeht.

Die Beschwerde muss durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation als Prozessbevollmächtigten eingelegt werden.

In Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist die Beschwerde **nicht gegeben**, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € nicht übersteigt.

Gegen die Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung zur Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch **innerhalb eines Monats** nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen.

gez. Gietzen

gez. Pluhm

gez. Dwars